

Presseinformation zur Geflügelpest 22.05.2006, 11:00 Uhr

Österreich ist seit Februar 2006 von der Geflügelpest in mehrererlei Hinsicht betroffen:

1. Geflügelpest bei Wildvögeln in Nachbarstaaten

- 1.1. **Slowenien** - Maribor
- 1.2. **Slowakei** – Bratislava
- 1.3. **Deutschland** – Lindau
- 1.4. **Deutschland** – Passau
- 1.5. **Deutschland** – Kiefersfelden
- 1.6. **Deutschland** – Garmisch Partenkirchen
- 1.7. **Deutschland** – Burghausen
- 1.8. **Tschechien** – Mirochow

2. Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich

- 2.1. **Steiermark** – Bezirke Graz, Graz-Umgebung, Bruck a.d.M. und Bezirk Hartberg
- 2.2. **Wien** – alle Bezirke
- 2.3. **Niederösterreich** – Bezirke Wien Umgebung, Melk, St. Pölten, Bruck a.d. Leitha, Krems
- 2.4. **Vorarlberg** – Bezirk Bregenz
- 2.5. **Oberösterreich** – Bezirk Schärding, Bezirk Perg, Bezirk Vöcklabruck, Bezirk Wels, Bezirk Gmunden

3. Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006

4. Untersuchungsergebnisse

1. Geflügelpest bei Wildvögeln in Nachbarstaaten

1.1. Slowenien – Maribor

Am 17. März 2006 aufgelöst.

1.2. Slowakei

Am 31. März 2006 aufgelöst.

1.3. Deutschland – Lindau

Am 13. Mai 2006 aufgelöst.

1.4. Deutschland – Passau

Am 13. Mai 2006 aufgelöst.

1.5. Deutschland – Kiefersfelden

Am 3. Mai 2006 aufgelöst.

1.6. Deutschland – Garmisch Partenkirchen

Am 13. Mai 2006 aufgelöst.

1.7. Deutschland – Burghausen

Am 21. April informierten die deutschen Veterinärbehörden das BMGF über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5N1, bei einer Schnatterente. Um die Fundstelle am Wörhrsee in Burghausen wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Sowohl Schutz- als auch Überwachungszonen reichen auf das österreichische Staatsgebiet im Bezirk Braunau. In Absprache mit den oberösterreichischen Landesveterinärbehörden wurden die entsprechenden Zonen eingerichtet. Am 19. Mai konnte die Schutzzone in die Überwachungszonen integriert werden.

1.8. Tschechien – Mirochow

Am 19. Mai 2006 aufgelöst.

2. Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich

2.1. Steiermark

Bezirk Graz-Umgebung: Am 26. März 2006 aufgehoben.

Bezirk Hartberg: Am 9. März 2006 aufgehoben.

Bezirk Graz-Stadt: Am 26. März 2006 aufgehoben.

Bezirk Bruck a.d. Mur: Am 4. April 2006 aufgehoben.

2.2. Wien

Nachdem seit 19. April kein positiver Fall von H5N1 mehr aufgetreten ist, konnten am 19. Mai nach entsprechenden veterinärbehördlichen Kontrollen sämtliche Schutz- und Überwachungszonen aufgehoben werden.

2.3. Niederösterreich

Bezirk Wien Umgebung: Am 19. Mai 2006 aufgehoben.

Bezirk Melk: Am 3. Mai 2006 aufgehoben.

St.Pölten: Am 19. Mai 2006 aufgehoben.

Bezirk Bruck a.d. Leitha: Am 19. Mai 2006 aufgehoben.

Bezirk Krems: Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 20. April 2006, mittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei einem Teich nahe Gedersdorf ein toter Schwan aufgefunden wurde. Es wurde das Influenza A-Virus, Subtyp H5, mit starkem Verdacht auf N1 festgestellt. Entsprechende Schutz und Überwachungszonen wurden eingerichtet. Am 26. April wurde aus Gedersdorf ein weiterer toter Schwan positiv auf H5N1 getestet.

Am 02. Mai wurde das BMGF vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei einem weiteren Schwan aus dem Bezirk Krems, bei Brunn, ebenfalls H5N1 nachgewiesen wurde.

Nach entsprechenden veterinärbehördlichen Kontrollen konnte am 19. Mai die Schutzzone in die Überwachungszone integriert werden.

2.4. Vorarlberg

Bezirk Bregenz: Am 13. Mai 2006 aufgehoben.

2.5. Oberösterreich

Bezirk Schärding: Am 13. Mai 2006 aufgehoben.

Bezirk Perg: Am 19. Mai 2006 aufgehoben.

Bezirk Vöcklabruck: Nach entsprechenden Kontrollen der Landesveterinärbehörden konnten die Überwachungszonen 15 und 18 (Lenzing und Litzlberg) am 13. Mai 2006 aufgehoben werden. Am 19. Mai wurde auch die Schutz und Überwachungszone 17 (Schörfling) aufgehoben. Am 2. Mai wurde das BMGF über einen weiteren positiv auf H5N1 befundenen Schwan im Bereich des Traunfalls informiert. Die daraus resultierenden Schutz und Überwachungszonen 32 sind noch aufrecht zu erhalten.

Bezirk Wels: Am 13. Mai 2006 aufgehoben.

Bezirk Gmunden: Am 19. Mai wurden die Schutz- und Überwachungszone 26 nach entsprechenden veterinärbehördlichen Kontrollen aufgehoben. Die Schutz- und Überwachungszonen 33 die auf Grund eines, am 03. Mai tot aufgefundenen Schwanes mit H5N1 im Bereich Steyrermühl, sind noch aufrecht zu erhalten.

Anmerkung: Positiv befundene Proben, die zu räumlichen oder zeitlichen Änderungen bestehender Schutz- oder Überwachungszonen oder zur Einrichtung neuer Zonen führen, werden zur weiteren Befundung ins internationale Referenzlabor in Weybridge gesendet.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006) und deren Änderungen

In dieser Verordnung werden Schutz- und Überwachungszonen rund um die Auffindungsorte von verdächtigen toten Wildvögeln festgelegt, sowie Maßnahmen, die in diesen Zonen gelten, erlassen.

Bestimmungen in der Schutzzone – mind. 3 km Radius:

- Kontrolle aller Geflügelhaltungsbetriebe in der Schutzzone durch die zuständige Amtstierärztin/den zuständigen Amtstierarzt, klinische Untersuchung des Geflügels in diesen Betrieben und erforderlichenfalls Probennahme.
- Aufstallungspflicht
- Getrennte Haltung der Enten und Gänse von anderem Geflügel
- Desinfektionsmaßnahmen an den Eingängen zu Geflügelhaltungen und besondere Sorgfalt bei Reinigung und Desinfektion.
- "Stand still": Verbot der Beförderung von Geflügel, Bruteiern, Frischfleisch innerhalb der Schutzzone (außer die Durchfuhr auf Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken). Nicht betroffen sind Konsum-Eier.
- Besondere Bestimmungen in begründeten z.B. tierschutzrelevanten Fällen nach behördlicher Genehmigung und unter behördlicher Kontrolle für das Verbringen von Geflügel, Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen sowie für frei lebendes Federwild. Darunter fallen Bestimmungen für das Schlachtgeflügel, für Eintagsküken und Bruteier.
- Transportfahrzeuge, die in der Schutzzone zur Beförderung von Geflügel und Geflügelprodukten verwendet werden, dürfen die Zone nur nach behördlicher Kontrolle und behördlicher Genehmigung verlassen.
- Das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten (außer die Beförderung zur Verarbeitung).
- Dauer der Maßnahmen: mind. 21 Tage.

Bestimmungen in der Überwachungszone – mind. 10 km Radius:

- Aufstallungspflicht
- Getrennte Haltung der Enten und Gänse von anderem Geflügel.
- Besondere Sorgfalt bei Reinigung und Desinfektion.
- Innerhalb der ersten 15 Tage nach In-Kraft-Treten der Überwachungszone dürfen Geflügel oder andere Vögel aus der Überwachungszone nicht heraus gebracht werden – eine Ausnahme gibt es für Schlachtgeflügel in einen dafür bestimmten Schlachthof.
- Bruteier dürfen aus der Überwachungszone nicht verbracht werden, außer in Brütereien, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt wurden; Eier und Verpackungen sind zu desinfizieren.
- Das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten (außer die Beförderung zur Verarbeitung).
- Jedes Verbringen ist aufzeichnungspflichtig (Geflügelhalter/innen, Transporteure und Händler).
- Dauer der Maßnahmen: mind. 30 Tage

Bestimmungen, die in Schutz- und Überwachungszone gelten:

- Verbot von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen und von sonstigen Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder Vögel anderer Art ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden.
- Verbot der Jagd auf Wildvögel.
- Das Auffinden von totem Wassergeflügel und Greifvögeln ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden – die zuständige Amtstierärztin/der zuständige Amtstierarzt sendet diese Wasservögel an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest.

Anhänge – Schutz- und Überwachungszone:

Anhang A sieht die Schutzzonen in Österreich vor.

Anhang B bestimmt die Überwachungszone in Österreich, die auf das Auftreten der Geflügelpest in Wildvogelbeständen in Österreich zurück zu führen sind.

Anhang C legt jene Gebiete fest, die auf Grund von Geflügelpest bei Wildtieren in Nachbarstaaten als Überwachungszone definiert werden müssen.

3. Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006

Am 3. Mai 2006 fand ein Expertengespräch statt, an dem Vertreter des BMGF, der Veterinärmedizinischen Universität, der AGES, sowie alle neun Landesveterinärdirektoren/innen und Vertreter/innen der Geflügelwirtschaft teilnahmen.

Alle Teilnehmer/innen waren sich einig, dass aufgrund des derzeitigen Vorkommens von H5N1 in der Wildgeflügelpopulation in Österreich, die Gefahr für das Eindringen des Virus in den Hausgeflügelbestand heute höher ist, als im Herbst vergangenen Jahres bzw. als im Februar 2006.

In weiterer Folge wurde vereinbart, in welchem Rahmen an einer Stallpflicht auch nach dem 12. Mai noch festgehalten werden sollte, um dem Risiko Rechnung zu tragen.

Auf diesen Gesprächen basiert die *Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006* in Kraft, in der die Bedingungen für eine Freilandhaltung nach dem 12. Mai geregelt sind.

Im Detail sieht diese vor:

Eine Meldepflicht für Geflügelhalter bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern diese nicht bereits aufgrund anderer Verordnungen erfolgt ist. Ausgenommen davon ist die Haltung von Ziervögeln in geschlossenen Räumen.

Abhaltungen von Veranstaltungen mit Geflügel (z.B. Tieraussstellungen) sind ebenfalls anzumelden und genehmigen zu lassen.

In den in Anhang A der Geflügelpest-Biosicherheitsverordnung 2006 gelisteten Gebieten gilt auch nach dem 12. Mai eine allgemeine Stallpflicht. In den betroffenen Katastralgemeinden kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde jedoch im Einzelfall eine Freilandhaltung gestatten, sofern gewisse Grundkriterien erfüllt sind.

Freilandhaltung ist in folgenden Gebieten zulässig:

- In Bezirken mit geringer Geflügeldichte: weniger als 750 Tiere pro km²
- In Gebieten mit mehr als einem Kilometer Abstand von jenen Flussläufen und Seeufern, an denen das H5N1-Virus bei Wildvögeln nachgewiesen wurde und rund um den Neusiedlersee
- Lage nicht im Umkreis von zehn Kilometern von großen Geflügelschlachtbetrieben. Dies wurde als notwendig erachtet, da von solchen Betrieben auf Grund der hohen Tiertransportdichte ein hohes Risiko für eine Ausbreitung der Tierseuche ausgeht.

Bedingungen zur Erlaubnis der Freilandhaltung

1. Trennung von Enten und Gänsen von anderem Geflügel → kein direkter und indirekter Kontakt
2. Fütterung und Tränkung im Stall oder Unterstand → kein Kontakt von Wildvögeln mit Futter und Wasser
3. Trennung der Ausläufe von Oberflächengewässern, an denen sich Wildvögel aufhalten
4. Abschirmung der Wasserbecken der Tiere gegenüber Wildvögeln
5. Keine Tränkung mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächengewässer zu denen Wildvögel Zugang haben
6. Besondere Sorgfalt bei Reinigung und Desinfektion
7. Regelmäßige tierärztliche Untersuchung

**4. Laufende Untersuchungen – im nationalen Referenzlabor in
Mödling – Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
(AGES)**

Eingesandte Vögel:

Kalenderwoche:	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Blässhuhn	9	31	21	35	36	32	22	22	11	6	5	6	0	0
Ente	53	139	73	65	79	76	96	123	154	129	109	109	74	4
Eule	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0
Fasan	1	0	0	1	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Schnepfe	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0
Gans	1	9	3	3	3	2	2	2	3	3	0	4	1	0
Greifvogel	4	0	4	0	1	2	1	0	1	1	1	7	3	0
Huhn	9	2	0	0	0	0	0	4	0	0	0	2	0	0
Kormoran	7	16	13	8	1	7	5	5	4	0	1	1	2	0
Krähe	2	0	0	0	0	2	26	0	0	0	0	0	0	0
Möwe	2	27	14	50	24	17	16	8	11	4	4	2	2	0
Rabe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reiher	43	79	30	24	18	25	13	10	9	8	4	4	1	0
Schwan	40	61	36	42	42	34	36	54	40	29	13	12	4	1
Singvogel	5	1	1	1	36	21	0	0	0	0	0	0	1	0
Sittich	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Storch	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	2	1	0	0
Taube	3	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wassergeflügel	31	26	18	6	9	10	12	1	0	4	3	1	0	0
Waldkauz	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0
Wirtschaftsgeflügel	4	42	25	28	15	12	12	39	17	10	10	9	20	2
GESAMT	217	433	239	264	267	250	242	271	251	195	154	158	108	7

*Bis incl. 16.05.06

GESAMT: 3056

**Mit Stichtag 22.05.2006
negative Untersuchungsergebnisse:**

Kalenderwoche:	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Schnepfe	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0
Blässhuhn	9	31	21	35	36	31	22	22	11	6	5	4	0
Ente	41	135	66	64	76	75	95	118	153	128	109	92	39
Eule	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Fasan	1	0	0	1	3	1	1	0	0	0	0	0	0
Gans	0	9	3	3	3	2	2	1	3	3	0	2	0
Greifvogel	4	0	0	0	1	2	1	0	1	1	1	6	2
Huhn	3	2	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0
Kormoran	6	16	12	8	1	7	5	5	4	0	1	1	2
Krähe	2	0	0	0	0	2	26	0	0	0	0	0	0
Möwe	2	26	13	50	24	17	16	8	11	4	4	2	0
Rabe	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reiher	43	79	30	24	18	25	13	9	9	8	4	4	1
Schwan	31	57	36	37	40	24	21	33	30	17	10	9	1
Singvogel	5	1	1	1	11	21	0	0	0	0	0	0	0
Sittich	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0
Storch	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0
Taube	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wassergeflügel	29	26	16	6	9	10	12	1	0	4	3	1	0
Waldkauz	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0
Wirtschaftsgeflügel	4	40	26	28	15	12	12	37	17	10	9	4	1
GESAMT	186	422	225	257	237	238	226	241	240	182	149	126	46

* Ergebnisse bis incl. 12.05.06

GESAMT: 2775

**Mit Stichtag 22.05.2006
positive Fälle und Verdachtsfälle:**

Kalenderwoche:	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Blässhuhn						1						
Ente	12	2	4	2	3	1	1	2	1			
Eule												
Fasan												
Gans	1							1				
Greifvogel												
Huhn	6											
Kormoran												
Krähe												
Möwe			1									
Rabe												
Reiher								1				
Schwan	8	1		5	2	10	15	21	10	6	3	
Singvogel												
Storch												
Taube												
Wassergeflügel	2		2									
Waldkauz												
Wirtschaftsgeflügel												
GESAMT	29	3	7	7	5	12	16	25	11	6	3	0

* Ergebnisse bis incl. 11.05.06

GESAMT: 124